



§ 1 Geltung der Bedingungen

1. Die Rechtsbeziehungen zu unseren Lieferanten richten sich ausschließlich nach diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB). Änderungen und Ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform; dies gilt auch für einen Verzicht auf das Schriftformerfordernis. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen werden selbst bei Kenntnis oder vorbehaltloser Annahme einer Lieferung nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, wir haben ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt.
2. Diese Einkaufsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Lieferanten.

§ 2 Bestellungen

1. Unsere Bestellungen werden bindend, wenn sie schriftlich erfolgen und vom Lieferanten ausgeführt oder innerhalb von 2 Wochen mit Preis- und Lieferzeitangabe bestätigt werden. Die Auftragsbestätigung soll Nummer und Datum unserer Bestellung angeben. Bis zum Eingang der Auftragsbestätigung behalten wir uns den Widerruf unserer Bestellung vor.
2. Weicht die Auftragsbestätigung des Lieferanten von unserer Bestellung ab, so kommt der Vertrag erst zustande, wenn wir die Abweichung schriftlich bestätigen.
3. Der Lieferant hält unser Know-how, das in Anforderungen, Beschreibung und Plänen enthalten ist, geheim und verwendet es ausschließlich zur Erfüllung unseres Auftrages. An Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, Modellen, Mustern, Werkzeugen und Unterlagen, die wir dem Lieferanten im Zusammenhang mit einer Bestellung zur Verfügung stellen, behalten wir uns unser Eigentums- und Urheberrecht vor.

§ 3 Preise, Rechnung, Zahlung

1. Mit dem Lieferanten vereinbarte Preise sind Festpreise und schließen die Lieferung frei Haus und die Verpackungskosten ein.
2. Rechnungen sind in einfacher Ausfertigung an unsere Postanschrift oder in elektronischer Form an folgende Email-Adresse zu richten: eingangsrechnung@emb-wittlich.de und müssen in der Gliederung mit unserer Bestellung übereinstimmen, sowie Nummer und Datum unserer Bestellung wiedergeben.
3. Unsere Zahlung erfolgt nach vertragsgemäßem Wareneingang sowie Erhalt der ordnungsgemäßen und prüffähigen Rechnung binnen 14 Tagen zu 3 % Skonto oder binnen 30 Tagen netto Kasse. Bei Annahme verfrühter Lieferungen werden Rechnungen frühestens an dem ursprünglich vereinbarten Liefertermin fällig.
4. Der Lieferant kann gegen uns gerichtete Forderungen nicht abtreten. Er kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen.

§ 4 Produzenteneigenschaft

1. Sofern der Lieferant uns anlässlich der Bestellung nicht schriftlich auf seine Händlereigenschaft hinweist und wir diese anhand der äußeren Umstände nicht haben erkennen können, tritt der Lieferant im Hinblick auf die von uns bestellte Ware rechtlich als deren Hersteller in die Vertragsbeziehung zu uns ein und übernimmt uns gegenüber alle Rechtspflichten eines Produzenten.
2. Auf unsere Anforderung hat der Lieferant kostenfrei ein dem Außenwirtschaftsverkehr genügendes Ursprungszeugnis auszustellen. Einen Ursprungswechsel hat der Lieferant unverzüglich anzuzeigen. Soweit erforderlich, hat der Lieferant seine Angaben zum Warenursprung mittels eines von der zuständigen Zollstelle bestätigten Auskunftsblattes nachzuweisen.

§ 5 Lieferung

1. Mit dem Lieferanten vereinbarte Lieferfristen sind verbindlich. Liefertermine gelten als Fixtermine. Maßgeblich für ihre Einhaltung ist der Eingang der Ware bei uns. Die vorbehaltlose Annahme einer verspäteten Lieferung oder Leistung bedeutet keinen Verzicht auf die uns wegen der Verspätung zustehenden Rechte.
2. Teillieferungen sind nur nach ausdrücklicher Vereinbarung zulässig.
3. Jeder Lieferung muss ein Lieferschein beigelegt sein, der in der Gliederung mit unserer Bestellung übereinstimmt und Nummer und Datum unserer Bestellung enthält.
4. Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn Umstände erkennbar werden, die ihn an der Einhaltung der vereinbarten Liefertermine hindern.
5. Wir anerkennen nur den einfachen Eigentumsvorbehalt. Wir dürfen die Lieferung im ordnungsgemäßen Geschäftsgang verbrauchen, bearbeiten, verarbeiten und weiterveräußern.

§ 6 Gewährleistung und Haftung

1. Der Lieferant hat die Qualität seiner Produkte und Leistungen fortlaufend zu überwachen. Er ist verpflichtet, jederzeit mit uns getroffene Qualitätssicherungsvereinbarungen in der jeweils gültigen Fassung zu beachten. Vorlieferanten hat er entsprechend zu verpflichten. Änderungen des Liefergegenstandes bedürfen unserer vorherigen Zustimmung.
2. Zu einer Wareneingangskontrolle und Mängelrüge sind wir nicht verpflichtet, aber berechtigt. Der Lieferant verzichtet auf den Einwand

der verspäteten Prüfung und Mängelrüge. Dessen ungeachtet werden wir äußerlich sofort erkennbare Schäden und sofort feststellbare Abweichungen in der Identität und Menge unverzüglich rügen. Bei festgestellten Mängeln sind wir berechtigt, die gesamte Lieferung zurückzusenden.

3. Bei Mängeln sind wir nach eigener Wahl berechtigt, Nacherfüllung in Form der Beseitigung des Mangels oder der Lieferung mangelfreier Ware zu verlangen. In dringenden Fällen sind wir berechtigt, Mängel auf Kosten des Lieferanten selbst zu beseitigen oder, falls dies nicht möglich ist, uns auf Kosten des Lieferanten bei einem anderen Zulieferer einzudecken.
4. Die Erstattung von Aus- und Einbaukosten gemäß § 439 BGB darf der Lieferant nicht allein deshalb verweigern oder kürzen, weil wir das bezogene Produkt an einen anderen Ort verbracht und eingebaut haben.
5. Im Rahmen seiner Haftung ist der Lieferant verpflichtet, uns auch Aufwendungen entsprechend §§ 683, 670 oder 830, 840, 426 BGB zu erstatten, die uns aus oder im Zusammenhang mit einer von uns veranlassten Rückrufaktion entstehen. In diesem Fall werden wir den Lieferanten möglichst zeitnah über den Inhalt und Umfang der Rückrufmaßnahme informieren und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben.
6. Werden wir im Zusammenhang mit bezogenen Produkten und Leistungen von Dritten nach in- oder ausländischem Recht in Anspruch genommen, beispielsweise aus Produkthaftung, ist der Lieferant verpflichtet, uns auf erste Anforderung von Schadensersatzansprüchen freizustellen, deren Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich liegt.
7. Für die Dauer seiner Lieferbeziehung zu uns sowie für seine gesamte sich daran anschließende Haftungsdauer, ist der Lieferant verpflichtet, eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme für Personen-, Sach-, allgemeinen Vermögensschäden und Produktvermögensschäden von mindestens € 10 Mio. bei zweifacher Jahresmaximierung zu unterhalten, die in angemessenem Umfang auch Prüf-, Sortier- und Einzelteilaustauschkosten abdeckt. Dies gilt unbeschadet unserer gesetzlichen Rechte.

§ 7 Freistellung bei Produkthaftung und Schutzrechtsverletzung

1. Der Lieferant garantiert, dass die von ihm gelieferten Produkte und Leistungen zum Zeitpunkt der Lieferung allen zur Zeit der Lieferung geltenden Gesetzen und Verordnungen und Richtlinien entsprechen, insbesondere den Sicherheitsbestimmungen der Bundesrepublik Deutschland und der EU. Die gilt insbesondere im Hinblick auf DIN-Normen, VDE- und VDI-Bestimmungen und den Regeln des TÜV.
2. Der Lieferant garantiert die uneingeschränkte urheberrechtliche Freiheit im Gebrauch und Handel der von ihm zu liefernden Gegenstände im In- und Ausland. Sollten wir dessen ungeachtet von einem Dritten wegen einer mutmaßlichen Verletzung in- oder ausländischer Schutzrechte in Anspruch genommen werden, stellt uns der Lieferant auf erste Anforderung von allen Drittansprüchen frei und ersetzt den gesamten uns hieraus entstehenden Schaden.

§ 8 Nachlieferung, Ersatzteile und Reparaturen

1. Der Lieferant übernimmt die Pflicht zu Nachlieferungen, Ersatzteillieferungen, Wartungsleistungen und Reparaturen in Bezug auf die zu liefernden Gegenstände gegen marktübliche Vergütung. Diese Verpflichtung gilt ab der Lieferung für das 1,5-fache der steuerlichen Abschreibungsdauer, zumindest für drei Jahre, soweit nicht eine längerdauernde gesetzliche Verpflichtung greift.

§ 9 Schluss

1. Für alle Rechte und Pflichten aus dem Vertragsverhältnis einschließlich aller damit im Zusammenhang stehenden rechtlichen Themen gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland, soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart ist. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf ist ausgeschlossen, das deutsche Kollisionsrecht wird ausgeschlossen.
2. Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung ist vorbehaltlich abweichender Bestellung unser Firmensitz.
3. Ist der Lieferant Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Person des Öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist der Gerichtsstand für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis - auch für Wechsel- und Schecksachen - Wittlich in Deutschland. Dies gilt auch gegenüber Lieferanten mit Sitz im Ausland.
4. Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen und der getroffenen weiteren Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen.